

Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: BV-VG/0806/2023 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.11.2023
Betreff: Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche für die Wahl des Verbandsgemeinderates am 09.06.2024	
Federführendes Amt: Einreicher:	Ordnungsamt Jäger, Anna-Luisa
Beratungsfolgen 22.01.2024	18.12.2023 Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt für die Wahl des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Elbe – Heide am 09.06.2024 gemäß § 7 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen – Anhalt in Verbindung mit § 10 Abs.1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen - Anhalt das Wahlgebiet in 2 Wahlbereiche einzuteilen.

Der Wahlbereich 1 umfasst die Gemeinden Angern, Loitsche – Heinrichsberg, Rogätz und Zielitz

Der Wahlbereich 2 umfasst die Gemeinden Burgstall, Colbitz und Westheide.

Begründung:

Gemäß § 10 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen – Anhalt ist die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche durch den Verbandsgemeinderat festzulegen, sobald der Tag der Wahl sowie die Zahl der zu wählenden Vertreter feststehen.

Die Wahlbereiche des Wahlgebietes sollen annähernd die gleiche Größe haben, gemäß § 7 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen – Anhalt. Dabei soll die Einwohnerzahl eines jeden Wahlbereichs von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche des Wahlgebiets nicht um mehr als 25 v.H. nach oben oder nach unten abweichen. Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche sind die örtlichen Verhältnisse und die Grenzen von Gemeinden zu berücksichtigen.

Der Prüfungsmaßstab für die Einteilung der Wahlbereiche ist der Grundsatz der Wahl.

Das Bundesverfassungsgericht definiert den Grundsatz der Gleichheit der Wahl (Wahlgleichheit) in seinem Urteil vom 13. Februar 2008 – 2 BvK 1/07 – juris, Rn. 96, dass die Stimme eines jeden Wahlberechtigten grundsätzlich den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss.

Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 22. Oktober 2008, a.a.O.Rn 48f.) in Bezug auf den § 7 KWG LSA beinhalten als oberstes Ziel zur Bildung von Wahlbereichen, dass der Zuschnitt der Wahlbereiche annähernd die gleiche Größe haben. Jeder Wahlbereich soll eine möglichst gleiche Anzahl von Einwohnern erfassen.

Diesem Ziel dürfen nur verfassungslegitime Einschränkungen entgegengesetzt werden, die dann gegebenenfalls zu größeren oder kleineren Wahlbereichen führen können. Bei der Stadt Cottbus hat die Wahlgleichheit bei der Wahlbereichseinteilung zu einer Ungültigkeit der Wahl vom 25.05.2014 der Stadtverordnetenversammlung geführt. Dies wurde durch das Verwaltungsgericht Cottbus mit Urteil vom 24.07.2018 festgestellt.

Bei Übernahme der Aufteilung der Wahlbereiche wie zur Verbandsgemeinderatswahl im Jahr 2019, 2 Wahlbereiche, hätten die Wahlbereiche bei der Wahl zum Verbandsgemeinderat 2024 annähernd die gleiche Größe. Die größte Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche liegt hierbei unter 5 %, womit die Wahlgleichheit eingehalten ist.

Im Sinne des § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt ist die Einwohnerzahl maßgebend die das statistische Landesamt Sachsen – Anhalt am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.

Die Einwohnerzahl zum **31.12.2022** betrug für die Verbandsgemeinde Elbe – Heide **13.469**.

Wahlbereich I

Gemeinde Angern	1.967 Einwohner	
Gemeinde Loitsche –Heinrichsberg	969 Einwohner	
Gemeinde Rogätz	2.181 Einwohner	
Gemeinde Zielitz	1.858 Einwohner	
		→ 6.975 Einwohner

Wahlbereich II

Gemeinde Burgstall	1.516 Einwohner	
Gemeinde Colbitz	3.260 Einwohner	
Gemeinde Westheide	1.718 Einwohner	
		→ 6.494 Einwohner

Laut § 37 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt beträgt die Zahl der Verbandsgemeinderäte in Verbandsgemeinden, deren Mitgliedsgemeinden insgesamt bis zu 15.000 Einwohner aufweisen, 22.


Abhängig von der Anzahl der Wahlbereiche, darf der Wahlvorschlag einer Partei nur eine bestimmte Anzahl an Bewerbern vorweisen.

Gemäß § 21 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen – Anhalt wird die Höchstzahl der Bewerber in der Weise ermittelt, dass die Zahl der zu wählenden Vertreter durch die Zahl der Wahlbereiche geteilt und die sich daraus ergebende Zahl um drei erhöht wird, Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.

Bei der Einteilung des Wahlgebietes in zwei Wahlbereiche, darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe je Wahlbereich bis zu 14 Bewerber/innen enthalten. Insgesamt können 28 Bewerber/innen je Partei oder Wählergruppe für das gesamte Wahlgebiet aufgestellt werden.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme in 2023 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2023 Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle
zusätzliche Einnahmen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja in Höhe von:			
Erläuterungen:			


 Verbandsgemeinde-
 bürgermeister

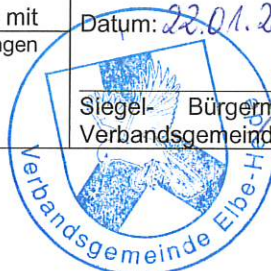
 Kämmerei



 Amtsleiter



 Sachbearbeiter

Gremium Verbandsge- meinderat	TOP 7	<input checked="" type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit			Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: 22.01.2024
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input checked="" type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja 14	Nein 0	Enthaltungen 1	 Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat

